

Amtsblatt der Stadt Rülchen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülchen

Nr.: 02

59602 Rülchen, 02.05.2024

30. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 23.04.2024 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024	5
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 29.04.2024 Der Lärmaktionsplan der Stadt Rülchen gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist durch Beschluss des Rates der Stadt Rülchen am 25.04.2024 in Kraft getreten.	8
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 22.04.2024 Haushaltssatzung der Stadt Rülchen für das Haushaltsjahr 2024	9
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 14.02.2024 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rülchen	13
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 14.02.2024 Bebauungsplan KA Nr. 11 "Sauerländer Edelbrennerei" der Stadt Rülchen	15
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 29.04.2024 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rülchen "Windräder am Kneblinghauser Weg"	18
07	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 29.04.2024 Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	24
08	Zwangsversteigerungen	25

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütten

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Rütten wird in der Zeit **vom 21. bis 24. Mai 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag - Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag - Mittwoch	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag (Nachmittag)	13.30 - 17.30 Uhr

im Alten Rathaus der Stadt Rütten, Wahlamt, Obergeschoss, Hachtorstraße 26, 59602 Rütten,

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. bis 24. Mai 2024, **spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 12.30 Uhr** bei der Stadt Rütten, Altes Rathaus, Wahlamt, Obergeschoss, Hachtorstraße 26, 59602 Rütten, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 146 - Soest -
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen gem. § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Rüthen gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **7. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Rüthen schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wer bei nachgewiesener **plötzlicher Erkrankung** (Attest erforderlich) den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann der Antrag bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rüthen, 23. April 2024

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Der Lärmaktionsplan der Stadt Rüthen gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist durch Beschluss des Rates der Stadt Rüthen am 25.04.2024 in Kraft getreten.

Die Stadt Rüthen hat, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der von der Lärmaktionsplanung tangierten Träger öffentlicher Belange, den Lärmaktionsplan (LAP 2024) gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments. Danach müssen die zuständigen Behörden für stark befahrene Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach Bekanntmachung am 07.12.2023 in dem Zeitraum vom 02.01.2024 bis 02.02.2024 einschließlich beteiligt. Die Ergebnisse wurden nach Abwägung in den Lärmaktionsplan aufgenommen und dargestellt.

Der Rat der Stadt Rüthen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.04.2024 über den Lärmaktionsplan für die Stadt Rüthen gemäß § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beraten und diesen beschlossen.

Die in der Ratssitzung am 25.04.2024 beschlossene Fassung des Lärmaktionsplans der Stadt Rüthen ist am Tag der Beschlussfassung (25. April 2024) in Kraft getreten.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Rüthen kann bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Dienstgebäude Windpothstraße 29 im Erdgeschoss rechts, Büro 1, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Zudem werden die 23 Seiten des Lärmaktionsplanes ab sofort auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/umwelt/laerm> veröffentlicht.

Rüthen, 29.04.2024

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**Haushaltsatzung
der Stadt R ü t h e n
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV.NRW. S.136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, hat der Rat der Stadt Rüthen mit Beschluss vom 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.465.176
EUR	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.630.314
EUR	

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	26.223.766
EUR	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	27.372.023
EUR	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.172.500
EUR	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.400.300
EUR	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 11.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.295.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.165.138

€

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0

€

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

350 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

450 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

445 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen niedrigeren Besoldungsgruppen oder in Stellen der Tariflich Beschäftigten umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen darf der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Haushaltssatzung 2024 stimmt mit dem Beschluss der Stadtvertretung Rüthen vom 14.03.2024 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.03.2024 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Rüthen (Sachgebiet Finanzen) öffentlich aus und ist unter der Adresse www.ruethen.de im Internet verfügbar.

III. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, den 22.04.2024

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

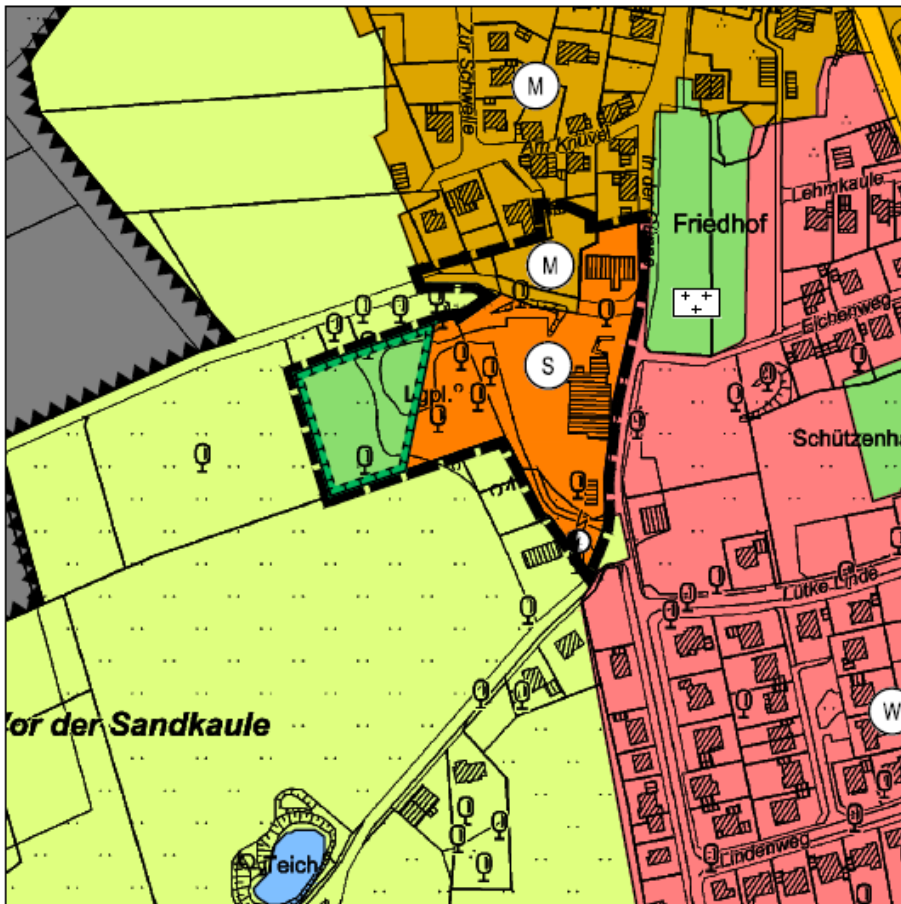
38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen

Schlussbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 30.11.2023 die Änderung Nr. 38 des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen einschl. der Begründung vom 07.09.2023 mit dem Umweltbericht von April 2023 beschlossen.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen hat auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandsicherung und angestrebte Erweiterungen der ansässigen Sauerländer Edelbrand GmbH, welche vor Ort eine Produktpalette an Edelbränden und Whisky herstellt, zum Inhalt.

Das Plangebiet der 38. FNP-Änderung liegt im Ortsteil Kallenhardt der Stadt Rüthen, westlich der Straße „In der Günne“ sowie nördlich und südlich eines namenlosen Weges gegenüber dem Friedhof.



Bereich der 38. Änderung mit Sondergebietsdarstellung für die Edelbrennerei

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 06.02.2024, Az.: 35.02.75.01-004 die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Mit der Veröffentlichung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese wirksam.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen mit Begründung (einschließlich Anlage) und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ebenso sind die Unterlagen gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ab sofort auf der Homepage der Stadt Rüthen unter

<https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftiger-flaechennutzungsplan>

einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten Mängeltatbestände unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rüthen schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 14.02.2024

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütben

Bebauungsplan KA Nr. 11 "Sauerländer Edelbrennerei" der Stadt Rütben

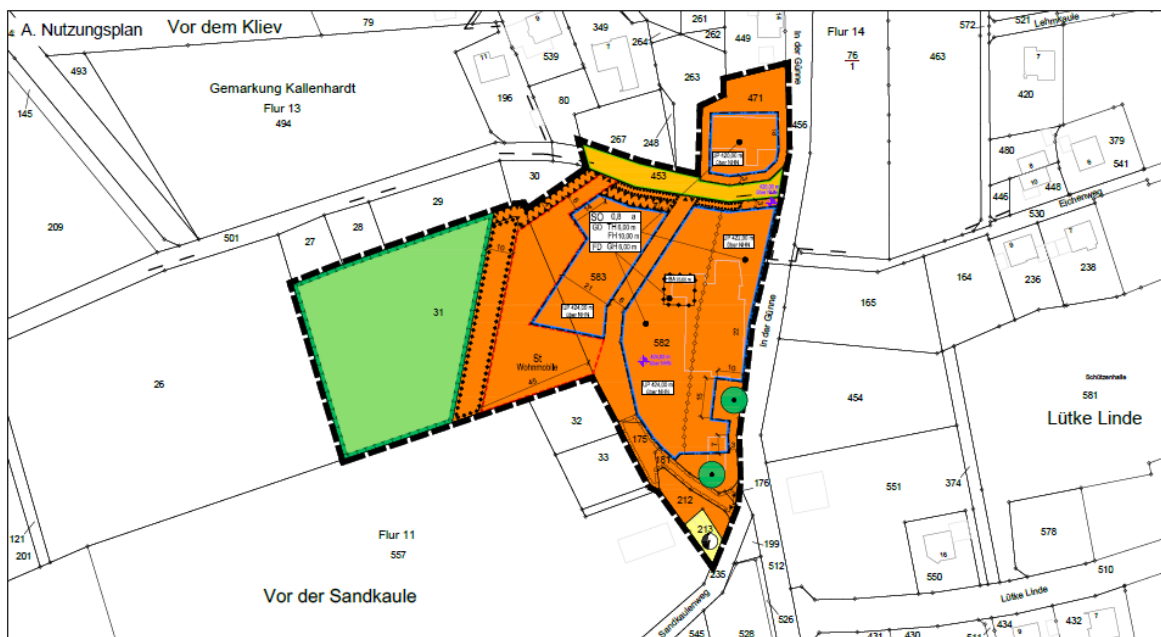
Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), - es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rütben hat in ihrer Sitzung am 30.11.2023 den Bebauungsplan KA Nr. 11 "Sauerländer Edelbrennerei" der Stadt Rütben als Satzung beschlossen und diesem die Begründung von Nov. 2021 mit den Anlagen Umweltbericht (Sept. 2021) und Geräuschimmissions-Prognose (Febr. 2021) beigefügt.

Anlass und Ziel des Bebauungsplanes ist die Bestandssicherung und angestrebte Erweiterungen der ansässigen Sauerländer Edelbrand GmbH, welche vor Ort eine Produktpalette an Edelbränden und Whisky herstellt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ liegt im Ortsteil Kallenhardt der Stadt Rütben, westlich der Straße „In der Günne“ sowie nördlich und südlich eines namenlosen Weges gegenüber dem Friedhof.

Sein Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Kallenhardt in der Flur 11 die Flurstücke 31, 175 tlw., 176, 181, 212, 213, 582, 583 und in der Flur 14 die Flurstücke 453 tlw. und 471. Die Größe der Bebauungsplangebiets beträgt ca. 1,62 ha.



Lage und Abbild des Bebauungsplanes KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“

Parallel zum Bebauungsplan wurde die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, welche die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 06.02.2024 (Az.: 35.02.75.01-004) genehmigt hat und die vorab in diesem Amtsblatt veröffentlicht wird. Der Bebauungsplan KA Nr. 11 ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

- - - - -

Mit der Veröffentlichung des von der Gemeinde gefassten Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ der Stadt Rüthen wirksam.

Der Bebauungsplan KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ der Stadt Rüthen wird mit Begründung vom 07.09.2023 und gemeinsamen Umweltbericht (April 2023) einschließlich dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II (November 2022) und dem Fachbeitrag Schallschutz für den Gewerbelärm (11.07.2022) sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ebenso sind die Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB ab sofort auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene> einsehbar.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

- - - - -

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter § 214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten Fällen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten Mängeltatbestände unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rüthen schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) der Bebauungsplan KA Nr. 11 „Sauerländer Edelbrennerei“ der Stadt Rüthen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 14.02.2024

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen" Windräder am Kneblinghauser Weg"

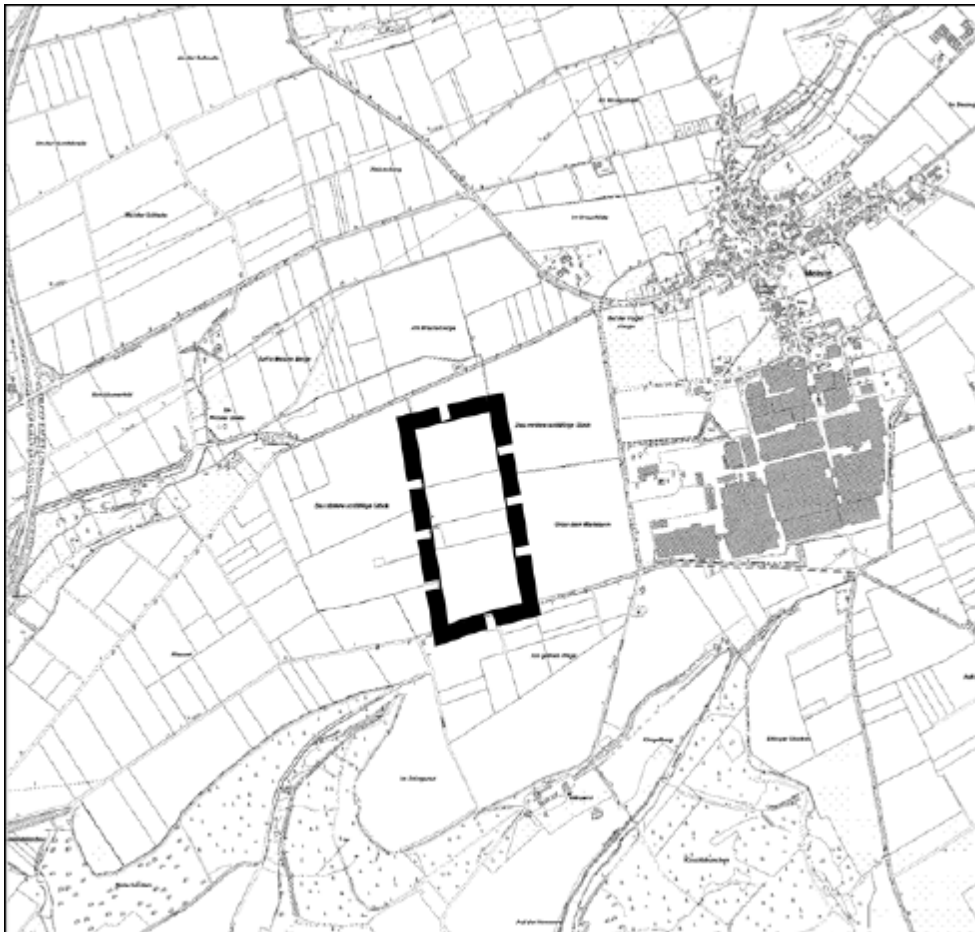
hier: Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 25.04.2024 die erneute öffentliche Auslegung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ziel des Verfahren ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von zwei modernen Windenergieanlagen westlich der Ortslage Meiste (siehe Übersichtsplan).

Damit soll der ortsansässige Betrieb MeisterWerke unterstützt werden, der mit dem durch die Windräder erzeugten Strom bis zur Hälfte des eigenen Strombedarfs decken könnte. Damit würde ein wesentlicher Bestandteil der betrieblichen Stromversorgung „dekarbonisiert“ und auf eine zukunftssichere und klimaschonende Erzeugung umgestellt.

Aus regionaler Sicht folgt die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung Sondergebiet für Windenergie) dem Interesse einer auf Rüthener Verhältnisse angepassten Windenergieplanung, der Bekämpfung des Klimawandels und der gleichzeitigen Unterstützung der allgemein angestrebten Energiewende.



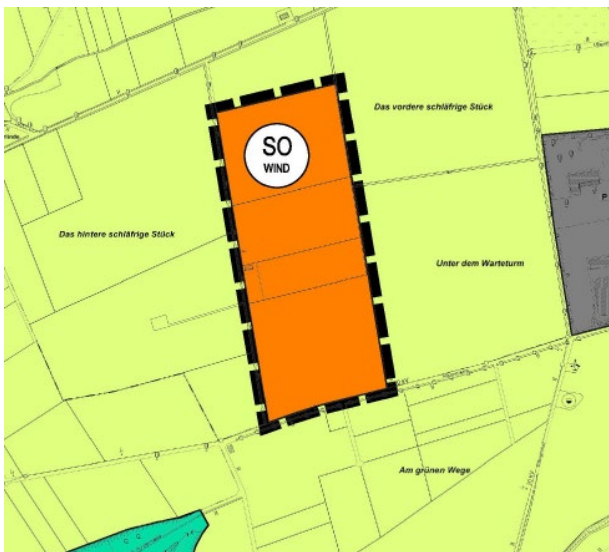
Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen

Aufgrund von Bedenken/Anregungen im Rahmen der 1. Offenlegung wurden der Umweltbericht sowie die ökologischen Fachbeiträge zur 34. Ä. geändert und erweitert.

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des FNP liegt auf den Grundstücken Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 38 bis 42 (nördlich Kneblinghauser Weg)
Die Gesamtfläche umfasst ca. 15,6 ha.



FNP Bestand



FNP Planung

Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)

- Gewerbliche Bauflächen
- SO
WIND Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO
hier:
Windenergie überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft
gem. § 5 (2) Nr. 9 a und b BauGB

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

- Grenze des Änderungsbereichs

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (Stand: 04.04.2024) und deren Anlagen [Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (alle von März 2024) sowie Hydrogeologisches Gutachten (10/2023) und Ingenieurgeologisches Gutachten (19.09.2023)] liegen

gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
vom 21.05. bis 21.06.2024 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Windpöthstraße 29 im Erdgeschoss rechts, Büro 1, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Beigefügt werden u.a. die Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowie aus der 1. Offenlegung, aus denen konkrete umweltbezogene Informationen abgeleitet werden können.

Außerdem werden die im Parallelverfahren bei der Genehmigungsbehörde (Kreis Soest eingereichten Anträge zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit 164 Nabenhöhe (GH 238,60) und 5.700 kW Nennleistung und die darin enthaltenen Fachgutachten wegen der weitergehenden Informationsdichte mit ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 02952/818-146) oder Anmeldung per E-Mail (j.heidrich@ruethen.de) einen Termin zur Erörterung der Planentwürfe zu vereinbaren.

Ebenso sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren> einsehbar.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (03/2024)	Bestandserhebung und Informationen zur Umgebungsbebauung, Prognose über Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden sowie erforderliche Lärmschutzmaßnahmen
“	Schalltechnischer Bericht über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft der beiden geplanten Windenergieanlagen durch die Kötter Consulting Engineers, Rheine, 29.08.2023	Ermittlung von Immissionsrichtwerten und Prognosewerten für die Umgebungsbebauung unter Berücksichtigung von Vorbelastungen; Emissionsberechnungen beim Regelbetrieb und Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte; Vorschlag von schallreduziertem Betrieb
“	Schattenwurfprognose über die optischen Immissionen in der Umgebung der beiden geplanten Windenergieanlagen durch die Kötter Consulting Engineers, Rheine, 29.08.2023	Ermittlung von Schattenwurf an der Umgebungsbebauung; Berechnungen der Beschattung beim Regelbetrieb und Überprüfung der Einhaltung der Richtwerte; Vorschlag für Abschaltsteuerung
“	Stellungnahmen betroffener Nachbarn sowie der Kath. Kirchengemeinde St. Ursula, Meiste	Subjektive Eindrücke hinsichtlich Immissionssituation und Landschaftsbild, aufgeführt in den Synopsen hinsichtlich Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) sowie § 4 (2) BauGB
“	Stellungnahmen des Kreises Soest vom 29.06.2023 und vom 02.02.2024 zur Immissionssituation	Bewertung der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Immissionssituation aufgeführt in der Synopse hinsichtlich Äußerungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
Tiere	Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (03/2024)	Informationen und Bestandserhebung zu Lebensräumen, Brutstätten und Jagdhabitaten, Empfehlungen zu Bauzeitenregelungen

"	Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchung im Jahr 2022 zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Rüthen-Meiste der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (09/2022)	Detaillierte Informationen und Bestandserhebung zu Lebensräumen, Brutstätten und Jagdhabitaten,
"	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (03/2024)	Feststellung der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten und Analyse der Wirkfaktoren, Maßnahmenvorschläge, Ermittlung/Darstellung Verbotstatbestände Empfehlungen zu Abschaltregelungen
"	Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (03/2024)	Feststellung der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten und Analyse der Wirkfaktoren, Maßnahmenvorschläge, Ermittlung/Darstellung Verbotstatbestände
"	Stellungnahmen Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz (E-Mail vom 30.06.2023 sowie vom 06.02.2024)	Hinweise zum Vorkommen schützenswerter Vogelarten und auf Erforderlichkeit von ökologischen Fachgutachten
"	Stellungnahmen des Kreises Soest vom 29.06.2023 zur Ökologie	Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde zur Fauna bzw. zum VSG Hellwegbehörde aufgeführt in der Synopse hinsichtlich Äußerungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
Pflanzen	Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (03/2024)	Bestandserhebung von Grünbereichen, Gehölzbestand, Bepflanzungen und derer Funktionen; Überprüfung möglicher Vernetzungen; Prognose der Planauswirkungen; Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
Boden / Fläche	Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (03/2024)	Informationen zu Bodenfunktion, Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulierungsfunktion im Bestand sowie Prognose der Auswirkung der Planänderung
"	Hydrogeologisches Gutachten, Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept, Björnßen Beratende Ingenieure GmbH, Bonn, Nov. 2023	Bestandserhebung der Böden, Prognose über Auswirkungen bei Neuerrichtung von Anlagen
"	Orientierende geologische Voruntersuchung nach DIN 4020 mit ingenieurgeologischer Baugrundbeurteilung sowie gründungs- und erdbautechnischen Empfehlungen der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Trendelburg, Sept. 2023	Ermittlung Bodenbeschaffenheit

Wasser	Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (03/2024)	Einstufung der Grundwasserdargebots-, Grundwasserneubildungs-, Grundwasserschutzfunktion (keine Oberflächengewässer) mit Bestandsbeschreibung und Prognose
“	Orientierende geologische Voruntersuchung nach DIN 4020 mit ingenieurgeologischer Baugrundbeurteilung sowie gründungs- und erdbautechnischen Empfehlungen der BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG, Trendelburg, Sept. 2023	Ermittlung Bodenbeschaffenheit
“	Hydrogeologisches Gutachten, Gefährdungsabschätzung und Schutzkonzept, Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Bonn, Nov. 2023	Prognose über Auswirkungen bei Neuerrichtung von Anlagen bzgl. wasserwirtschaftlicher Belange
“	Stellungnahmen des Kreises Soest vom 29.06.2023 und 02.02.2024 zum Thema Wasserschutz / Bodenschutz	Bewertung der Unteren Wasserbehörde zum betroffenen WSG III, aufgeführt in der Synopse hinsichtlich Äußerungen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
Luft / Klima	Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (03/2024)	Informationen zu klimatischen Aspekten im Bestand und nach Durchführung der Planung
Landschaft	Umweltbericht zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ der Fa. Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (03/2024)	Informationen zu Landschaftsbild und Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest; Auswirkungen der Planung
“	Stellungnahmen betroffener Nachbarn sowie der Kath. Kirchengemeinde St. Ursula, Meiste	Synopse hinsichtlich Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
“	Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster vom 28.06.2023	Hinweise zum regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „D 21.01 Kleinstadtlandschaft Sauerland“ und kulturlandschaftsprägenden Objekte in der Umgebung

Die umweltbezogenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowie der 1. Offenlegung werden nicht im Original, sondern in einer zusammenfassenden Synopse mit offengelegt. Sie können ebenso wie die übrigen, im frühzeitigen Beteiligungsverfahren von den verschiedenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen auf Verlangen während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen zu dem Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Auslegungsfrist gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich auf die Bestimmung der Stadtvertretung Rüthen hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen (in diesem Fall zum Umweltbericht und den zugehörigen ökologischen Fachbeiträgen) abgegeben werden können.

Die Einholung der Stellungnahmen beschränkt sich auf die von der Änderung bzw. Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rüthen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachung

Der Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren> einzusehen.

Rüthen, 29.04.2024

gez.
-Weiken-
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) gibt der Bürgermeister gegenüber der Landrätin des Kreises Soest und die übrigen Mitglieder der Gremien der Stadt Rüthen gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Rüthen schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Auskünfte des Bürgermeisters und der übrigen Mandatsträger stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus, Standort Haus Dahl, Mittlere Str. 9, 59602 Rüthen, erfolgen.

Rüthen, den 12.04.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Betten
(Beigeordneter)

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.